LANDES FÖRDER INSTITUT
Mecklenburg-Vorpommern

[redacted]

Abteilung Darlehen

IHRE NACHRICHT	18.11.2017
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	**0968/1300-IFG-08/17**
ANSPRECHPARTNER	Stephan Lichtner
TEL	0385 6363-8315
FAX	0385 6363-1212
MAIL	stephan.lichtner@lfi-mv.de
DATUM	28.11.2017

Auskunftsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG MV)
Abrissmaßnahme zur Wohnungsmarktstabilisierung Nils-Bohr-Str. 12 bis 17 in 19063 Schwerin

Bescheid

1. Der Antrag auf Auskunftserteilung 18.11.2017 wird teilweise dauerhaft abgelehnt.
2. Der Informationszugang wird gewährt durch schriftliche Auskunftserteilung.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Sehr geehrter Herr Höfs,

mit Schreiben vom 18.11.2017, eingegangen im Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) am 21.11.2017, stellten Sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG MV). Sie warfen folgende Fragen auf:

1. Wann wurde der Antrag gestellt?
2. Wann wurde der Beschluss des Bundestages bezüglich der Fördermaßnahmen verabschiedet?
3. Wo liegt der Förderantrag der SWG zur Einsichtnahme aus?
4. Welche Mittel wurden für die Maßnahme in der Nils-Bohr-Str. 12-17 bereitgestellt?
5. Werden die Mittel vor der Maßnahme oder nach der Maßnahme ausgeschüttet?
6. Wurden von der SWG Schwerin weitere Mittel beantragt?
7. Welche Mittel wurden im Rahmen des Beschlusses der Bundesregierung durch den Bund oder das Fördermittelinstitut bereits an die SWG Schwerin ausgeschüttet?

Begründung:

Das Gesetz sieht den Anspruch jeder natürlichen und juristischen Person des Privatrechts vor, Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen zu erhalten (§ 1 Abs. 2 IFG MV).

Nach § 2 Nr. 1 IFG MV sind Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten. Sie sind Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsart. Der Begriff Aufzeichnung verlangt irgendeine Verkörperung, so dass Dritte die Informationen zur Kenntnis nehmen können. Bloßes Wissen, Gedanken oder Ideen im Kopf eines Bediensteten sind keine Information in diesem Sinne. In Betracht kommen etwa Schrift, Zeichnungen, Bilder und Tonaufnahmen, vgl. Dankert, Gesetz zur Regelung des Zu-